

Erste Änderungsvereinbarung
zum
Arzneiversorgungsvertrag vom 30. Januar 2015

zwischen

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin

und

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG), Kassel

- einerseits -

(im folgenden „Vertragspartner UV“ genannt)

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

- andererseits -

(im folgenden „DAV“ genannt)

wird vereinbart:

Artikel 1

Der Arzneiversorgungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

- (5) Für die Abgabe wirtschaftlicher Einzelmengen gelten die Regelungen nach §§ 8, 17 und 18 Absatz 1 und 4 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V (RahmenV) in der jeweils gültigen Fassung. Ist ein Arzneimittel im Sinne des § 8 Absatz 3 RahmenV nicht eindeutig bestimmt oder ist die verordnete Packungsgröße nicht verfügbar, darf die Apotheke ohne Arzttrucksprache die kleinste vorrätige Packung abgeben.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

- (1) Vorrangig ist ein Rabattarzneimittel abzugeben.¹ Ist das nicht möglich, stehen die vier preisgünstigsten Arzneimittel und – falls das Arzneimittel unter seinem Produktnamen verordnet wurde – zusätzlich das namentlich verordnete Arzneimittel zur Auswahl. Bei der Ermittlung des Preises einer Packung sind sämtliche gesetzliche Rabatte gemäß § 130a Absatz 1, 1a, 2, 3a und 3b SGB V zu berücksichtigen. Können aus tatsächlichen oder pharmazeutischen Gründen weder die vier preisgünstigsten noch das namentlich verordnete Arzneimittel abgegeben werden, hat die Apotheke dies auf dem Arzneiverordnungsblatt zu vermerken und darf ohne Arzttrucksprache das nächst preisgünstige, vorrätige Arzneimittel abgeben.
- (2) Es gelten die Regelungen zur Austauschbarkeit von Arzneimitteln gemäß § 129 Absatz 1 Satz 2 SGB V.

¹ Bislang haben die Vertragspartner UV keine Rabattverträge nach § 130a Absatz 8 SGB V abgeschlossen.

Erste Änderungsvereinbarung zum Arzneiversorgungsvertrag
Spitzenverband der Unfallversicherungsträger – DAV

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Köln, den 13. 1. 2020 i.H. G. S.
Ort/Datum Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Nassel, 17.12.2019
Ort/Datum i.H. Baer
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

Berlin, 11.12.2019
Ort/Datum Paul Schmidt R. G.
Deutscher Apothekerverband e. V.